ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FIRMENGRUPPE REITER ALS AUFTRAGNEHMER

1. Anwendungsbereich
Die Reiter Unternehmensgruppe mit seinen verbundenen Unternehmen gelten alle als „Auftragnehmer". Diese arbeiten auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit nichts Abweichendes vereinbart ist und kein zwingendes Recht dem entgegensteht. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter http://www.weiter-mit-reiter.de abrufbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die zwingenden *Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr* (CMR).
Ergänzend hierzu finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung:

2. Zustandekommen des Vertrages
Die Beauftragungen kommen schriftlich, durch elektronische Übermittlung (Electronical Data Interchange, Webportal, Email) oder mündlich zustande. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

3. Probleme / Verzögerungen
Bei Problemen bzw. Verzögerungen sind wir sofort zu benachrichtigen.

4. Auftragserfüllung
Der Transportauftrag gilt nach Durchführung des Transports als erfüllt. Sämtliche für diesen Transport anfallende Originalbelege (CMR/Frachtbrief/Lieferscheine/Lademittelnachweise) werden nur auf Anfrage übermittelt.

5. Vergütung
Der Auftraggeber verpflichtet sich die im Angebot geregelte Fracht binnen 45 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen.
Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, so ist er verpflichtet dem Auftragnehmer eine Ausfallfracht zu zahlen:

- Bis zwei Arbeitstage vor dem Abholtermin der Sendung: keine Frachtausfallsverrechnung
- Am Arbeitstag vor dem Abholtermin bis 13 Uhr: 2/3 des vereinbarten Frachtpreises
- Am Arbeitstag vor dem Abholtermin ab 13 Uhr: 100 Prozent des Frachtpreises
- Am Tag des Abholtermins: 100 Prozent des Frachtpreises

Veränderungen der Mengen, Dimensionen, Gewichte oder Prozessanforderungen bzw. Leistungen berechtigen den Auftragnehmer zu einer Kostenanpassung, die dem Auftraggeber übermittelt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich tagesaktuell, wöchentlich, oder halbmonatlich. Je nach individueller Abstimmung auch in elektronischer Form. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich der Auftragnehmer vor, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen einzufordern. Eine Verrechnung von Gegenforderungen mit Forderungen des Auftragnehmers ist nicht zulässig. Vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare Kostenerhöhungen, z. B. Diesel, Maut, Ad Blue, öffentliche Abgaben, weitere Energiekosten, tarifgebundene Lohnsteigerungen etc. führen auch während einer Preisbindungsfrist zu einem Anspruch auf Anpassung der Vergütung ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung. Dieselkosten unterliegen einem Indexmodell, welche den Frachtpreis gemäß Marktänderungen anpasst.

6. Haftung
6.1. Der Auftragnehmer arbeitet und haftet auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit kein zwingendes Recht (z. B. CMR) de. entgegensteht.
6.2. Abweichend von Ziffer 23.1.1. ADSp 2017 wird die Haftung für Güterschäden (Beschädigungen oder Verluste) bei nationalen Transporten durchgängig auf maximal 5,00 € je kg oder 2 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg des von einem Schaden betroffenen Gutes, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.
6.3. Für sonstige Vermögensschäden einschließlich deren Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht, sofern kein zwingendes Recht entgegensteht. Insbesondere Vermögensschäden aus Vertragsstrafen oder pauschal vereinbartem Schadensersatz, die der Auftraggeber seinen Vertragspartnern schuldet, stellen keinen Schaden dar und sind von der Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Datenübermittlung durch den Auftraggeber bedingt sind, sowie für Fehlmengen aus verschlossenen Versandeinheiten, die unbeschädigt abgeliefert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Eine Haftung des Auftragnehmers für Kleinschäden bis 50,00 € je Einzelschaden ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6.4. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
- für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen;
- für die vertraglichen Kardinalpflichten; vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Kardinalpflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- oder ein fixer Leistungstermin vereinbart ist;
- im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos im Sinne des § 276 BGB;
- bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich bestimmten Haftungstatbeständen.

© 2023 Reiter Unternehmensgruppe

7. Stand- und Ausfallgeld
7.1. Jeweils 2 Stunden bei Be- und Entladung frei. Der Auftragnehmer behält sich das das Recht vor angemessene Standgelder ab der dritten Stunde zu verrechnen, wenn die Standzeit auf Handlungen / Unterlassungen des Versenders, Empfängers oder Auftraggebers zurückzuführen sind. Standgeld mit einem Stundensatz von 60€. Ab acht Stunden findet der Tagessatz von 480€ Anwendung.
7.2. Für Ausfallfrachtfracht siehe Punkt 4.

8. Subunternehmer, Arbeitskräfte
Der Auftragnehmer setzt Fahrer mit gültiger Fahrerlizenz ein. Subunternehmer werden durch den Auftragnehmer selbständig ausgewählt und für die Erbringung der Leistung eingesetzt.

9. Pflichten des Auftraggebers
9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter sowie Güter mit einem tatsächlichen Warenwert von mehr als 50,00 €/kg unverzüglich vor Beginn der Beförderung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat das Recht, über die Annahme des Auftrags zu entscheiden bzw. diesen abzulehnen. Sofern der Auftrag durch den Auftragnehmer angenommen wird, sind etwaige (Mehr- bzw. Zusatz-)Kosten, die durch zusätzliche Maßnahmen für die Beförderung der Ware entstehen, durch den Auftraggeber mit entsprechendem Nachweis zu zahlen. Dies beinhaltet auch die Eindeckung einer Warentransportversicherung auf Rechnung des Auftraggebers. Unterlässt der Auftraggeber die Wertangabe, so haftet der Auftragnehmer nicht für den daraus resultierenden Schaden oder weitergehende Ansprüche, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
9.2. Der Auftraggeber garantiert, dass die zu transportierenden Güter keine gefährlichen Güter oder Gefahrstoffe beinhalten. Sollte davon abgewichen werden, ist dies im Einzelauftrag des Auftraggebers explizit und ausdrücklich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Gefahrgüter oder Gefahrstoffe zu befördern. Zudem ist er nicht verpflichtet, Schäden oder Aufwendungen zu ersetzen, die daraus entstehen, dass er eine solche Beförderung nicht durchgeführt werden kann. Weißt der Auftraggeber auf die Gefährlichkeit von Gütern nicht vorab an, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz des Auftraggebers sind - soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.
9.3. Für die Transporte gilt grundsätzlich eine Avisierung von mindestens einem Arbeitstag (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage) vor Verladung bis 12 Uhr. Die Avisierung beinhaltet das zu übermittelnde Sendungsgewicht und -volumen inklusive Verpackung und eingesetzter Ladehilfsmittel. Falsche oder unvollständige Angaben sowie daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9.4. Die Abhol- bzw. Übernahmezeiten aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und müssen in den üblichen Warenannahme- und Ausgabezeiten (8 bis 17 Uhr) liegen. Abweichende Zeiten sind nur dann vereinbart, wenn diese ausdrücklich durch den Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung schriftlich zugestimmt werden.

10. Pflichten des Auftragnehmers
10.1. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber auf Anforderung die Beförderungszeitpunkte. Bei Bedarf werden Belade- und Entladezeitfenster bei Versender und Empfänger gebucht. Die Laufzeit-Kalkulation basiert auf Regellaufzeiten. Zeitpunkte können nicht garantiert werden und stellen keine verbindliche Lieferfrist dar. Normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse werden bei der Laufzeitangabe berücksichtigt; bei höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht entbunden. Dazu zählen unter anderem Streiks, Sperren, Unfälle, Einschränkungen in der Energieversorgung, behördliche Sicherheitsmaßnahmen jeder Art oder die alle weiteren gesetzlichen/behördlichen Vorschriften.
10.2 Grundlage der Planung beim Auftragnehmer sind die übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffene Annahmen und Prämissen. Sollten Sendungs- und Mengenangaben geändert werden oder abweichen, wird der Auftragnehmer versuchen die Leistung innerhalb der Kapazitätsgrenzen zu erbringen. Sollte die Leistungserbringung nicht oder nicht vollständig möglich sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig informieren.

11. Lademitteltausch
Sofern Lademittel zu tauschen sind, werden diese sofort beim Absender und Empfänger getauscht. Ansonsten werden Lademittel innerhalb von 14 Tagen frachtfrei zurück geliefert. Bei Nichteinhaltung werden wir diese mit maximal 15 EUR je EU-Palette und maximal 100 EUR je Gitterbox vergüten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet nachvollziehbare und unterzeichnete Dokumente zum Lademitteltausch zu führen. Diese Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen sind im Klärungsfall an den Auftragnehmer zu übermitteln.

12. Erfüllungsgehilfen / Equipment
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Wechselbrücken/Container und sonstiges Equipment verwendet werden.

13. Datenschutz
Die geltenden nationalen Datenschutzbedingungen und die Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DSGVO) werden durch die Vertragspartner eingehalten. Personenbezogene und sonstige Daten werden nur zur Erfüllung von Leistungsverpflichtungen aus dem zu Grunde liegenden Auftrag verwendet. Im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflicht kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften vom Auftraggeber, Behörden oder Zoll) erforderlich sein.

© 2023 Reiter Unternehmensgruppe

14. Sonstiges
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand i.S.d. Art. 31 Abs.1 CMR. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.

15. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies berührt auch die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame und gültige Regelung an die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

© 2023 Reiter Unternehmensgruppe